

SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH
Apianstraße 5, 85774 Unterföhring
(Amtsgericht München, HRB 169 711)

Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des Gemischten Sondervermögens
GlobalManagement Classic 50
(WKN: A0NE4R / ISIN: DE000A0NE4R0),
Teilfonds der Umbrella-Struktur „GlobalManagement“

Die SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH als verwaltende Kapitalanlagegesellschaft dieses Gemischten Sondervermögens hat eine Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen mit Änderung der Anlagegrundsätze beschlossen.

Die Änderungen erfolgen mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 12. Oktober 2011.

Die Änderungen treten **mit Wirkung zum 1. April 2012** in Kraft. Die Änderungen werden außerdem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Besonderen Vertragsbedingungen werden im Hinblick auf die zulässige Anlagegrenze in Immobilien-Sondervermögen zur Anpassung an den tatsächlichen Managementstil eingeschränkt und wie nachfolgend dargestellt geändert. Die Bandbreite an zulässigen Vermögensgegenständen wird dadurch jedoch nicht eingeschränkt.

Hintergrund der Änderung ist eine Abgrenzung dieses Gemischten Sondervermögens von überwiegend in Realwerte investierenden offenen Immobilienfonds bzw. anderen Gemischten Sondervermögen, die überwiegend in Immobilienzielfonds investieren. Die von langfristig orientierten Investitionsentscheidungen in Realwerte geprägte Managementstrategie typischer Immobilienfonds oder damit vergleichbarer Gemischter Sondervermögen ist für das vorliegende Gemischte Sondervermögen nicht charakteristisch. Daher besteht hier mehr Flexibilität durch leichter veräußerbare Vermögenswerte, die typischen Immobilienfondsinvestments nicht vergleichbar ist.

§ 3 Nr. 1 Sätze 3 bis 5 der Besonderen Vertragsbedingungen erhalten die folgende Fassung:

Der Teilfonds darf in alle nach Maßgabe des § 9 Nr. 1 und Nr. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerbbaaren Investmentanteile investieren.

Der Teilfonds kann dabei bis zu maximal 49% des Wertes des Teilfonds in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 66 ff. InvG sowie an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen anlegen.

Soweit Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 66 ff. InvG erworben werden, müssen deren Vertragsbedingungen folgende Immobilien-Investitionen vorsehen:

- Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Der bisherige § 3 Nr. 1 Satz 5 wird § 3 Nr. 1 Satz 6.

Die übrigen Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

Den Anlegern wird in diesem Zusammenhang angeboten, ihre Anteile bis zum Inkrafttreten der vorgenannten Änderungen ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Anliegend zu dieser Mitteilung sind die geänderten Fassungen der Besonderen Vertragsbedingungen vollständig abgedruckt.

Unterföhring, im Dezember 2011

Die Geschäftsführung

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Besondere Vertragsbedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der SGSS Deutschland Kapitalanlagegesellschaft mbH, Unterföhring, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für den von der Gesellschaft verwalteten Gemischten Teilfonds GlobalManagement Classic 50 die nur in Verbindung mit den für die Umbrella-Konstruktion „GlobalManagement“, von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a),
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Darlehens und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 14 und 15 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Bis zu 100 v.H. dürfen, mindestens 51 v.H. des Wertes des Teilfonds müssen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Ausgenommen hiervon sind Anteile an Sondervermögen gemäß §§ 90 g ff. (Sonstige Sondervermögen) und gemäß §§ 112 ff. InvG (Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken), ebenso Aktien von Investmentaktiengesellschaften, deren Satzung eine einem Sonstigen Sondervermögen oder einem Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken vergleichbare Anlageform vorsieht, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen.

Der Teilfonds darf in alle nach Maßgabe des § 9 Nr. 1 und Nr. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerbbaaren Investmentanteile investieren.

Der Teilfonds kann dabei bis zu maximal 49% des Wertes des Teilfonds in Anteilen an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 66 ff. InvG sowie an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen anlegen.

Soweit Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 66 ff. InvG erworben werden, müssen deren Vertragsbedingungen folgende Immobilien-Investitionen vorsehen:

- Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Soweit Anteile an einem oder mehreren Gemischten Sondervermögen gemäß §§ 83 ff. InvG erworben werden, müssen deren Vertragsbedingungen folgende Investitionen vorsehen:

- Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG.

2. Bis zu 49 v. H. des Wertes des Teilfonds können in Wertpapieren gemäß § 47 InvG angelegt werden.

3. Bis zu 50 v. H. des Wertes des Teilfonds dürfen in Aktien, Aktien gleichwertigen Papieren und Zertifikaten auf Aktien bzw. Aktienindizes gemäß § 1 Nr. 1 sowie in Anteilen an Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 4, welche nach ihren Vertragsbedingungen, Satzungen oder vergleichbaren Unterlagen bei ausländischen Investmentvermögen überwiegend in Aktien, Aktien gleichwertigen Papieren und Zertifikaten auf Aktien bzw. Aktienindizes anlegen, investiert sein.

4. Bis zu 49 v. H. des Wertes des Teilfonds dürfen in Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

5. Bis zu 49 v. H. des Wertes des Teilfonds dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 8 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

Anteilklassen

§ 4 Anteilklassen

Es können Anteile mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen nach § 17 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ausgegeben werden. Anteile mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Anteilklasse. Die Bildung neuer Anteilklassen ist zulässig, sie liegt im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.

Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Anteilen hinsichtlich der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Thesaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabauschüttungen), des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung und der

Mindestanlagesumme. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für den ganzen Teilfonds und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.

Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zu Gunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs- Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie den Derivaten i.S.d. § 51 Abs. 1 InvG entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen auf Grund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsanteilklasse zugeordnet.

Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Die Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge sowie die Verwaltungsvergütungen je Anteilklasse werden im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln beziffert. Separate wesentliche Anlegerinformationen sind für einzelne Anteilklassen zu erstellen, wenn dieser Verkaufsprospekt einen entsprechenden Hinweis auf die anderen Anteilklassen des Teilfonds enthält.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Teilfonds in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 6,00 v. H. des jeweiligen Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, in den wesentlichen Anlegerinformationen sowie im Jahres- und Halbjahresbericht den erhobenen Ausgabeaufschlag an.

2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7 Kosten¹

¹ Diese Regelung unterlag im Zeitpunkt der Genehmigung dieser Besonderen Vertragsbedingungen nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Teilfonds für jede Anteilklasse eine Vergütung in Höhe von bis zu 2,00 v. H. p.a. des anteiligen Wertes des Teilfonds, die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist.

Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt sowie im Jahres- und Halbjahresbericht die tatsächlich erhobene Verwaltungsvergütung an.

2. Die Depotbank erhält für die Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben eine Vergütung bis zur Höhe von 0,1 v. H. p.a. des Wertes des Teilfonds die auf den börsentäglich ermittelten Inventarwert des Teilfonds zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist, mindestens jedoch 10.000 Euro p.a., die zulasten des Teilfonds gehen.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Teilfonds:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Teilfonds durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für den Vertrieb;
- h) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- i) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Teilfonds;
- j) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten in Zusammenhang mit Informationen über Fondsverschmelzungen.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Teilfonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen und Aktien im Sinne des § 1 Ziffer 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Teilfonds von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare

Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Teilfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 8 Ertragsverwendung

1. Die Gesellschaft schüttet für nicht thesaurierende (ausschüttende) Anteilklassen grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 v. H. des jeweiligen Wertes des Teilfonds zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Teilfonds bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung für alle nicht thesaurierenden (ausschüttenden) Anteilklassen erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Die Gesellschaft legt für nicht ausschüttende (thesaurierende) Anteilklassen, die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Teilfonds anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilfonds beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des darauf folgenden Jahres.